

Geschäftsverzeichnisnr. 6143
Entscheid Nr. 176/2015 vom 3. Dezember 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 über die Werbung in Sachen Zahnbehandlung und Artikel 8*quinquies* des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1934 zur Regelung der Ausübung der Zahnheilkunde, gestellt von der Ratskammer des Gerichts erster Instanz Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Beschluss vom 24. November 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der VoG «Chambres syndicales dentaires» und anderer –Zivilparteien- gegen S.A., dessen Ausfertigung am 16. Januar 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Namur folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 und Artikel 8*quinquies* des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1934 dadurch, dass sie den Fachkräften der Zahnheilkunde jede Form der Werbung und die Anbringung eines nichtleuchtenden Aushängeschildes untersagen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung im Verhältnis zu den anderen Fachkräften der Heilkunst (insbesondere Ärzte und Apotheker) und den anderen Freiberuflern, deren Berufsausübung durch das Gesetz vom 5. August 1991, das Gesetz vom 2. August 2002 und durch die Artikel 10 EG, 81 EG, 43 EG und 49 EG geregelt wird, einführen? ».

(...)

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

1. Die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Namur hat dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zur Vereinbarkeit von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 über die Werbung in Sachen Zahnbehandlung und Artikel 8*quinquies* des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1934 zur Regelung der Ausübung der Zahnheilkunde mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gestellt, insofern sie den Fachkräften der Zahnheilkunde jede Form der Werbung und die Anbringung eines nichtleuchtenden Aushängeschildes untersagten, wodurch ihnen gegenüber ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, der im Verhältnis zu den anderen Fachkräften der Heilkunst, insbesondere Ärzten und Apothekern, und den anderen Freiberuflern diskriminierend wäre.

2. In einem Schreiben vom 10. April 2015 wurde der Gerichtshof darüber informiert, dass S.A., der einzige Beschuldigte in der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache, am 8. März 2015 verstorben ist.

3. In Anbetracht des Erlöschens der Strafverfolgung ist das Verfahren demzufolge auszusetzen und die Rechtssache an das vorliegende Rechtsprechungsorgan zu verweisen, damit dieses erneut prüfen und beurteilen kann, ob eine Vorabentscheidungsfrage noch erforderlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Dezember 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels